

GESCHÄFTSORDNUNG

**Einbecker Schützengilde von 1457
- Neugründung 1862 e. V. -**



Einleitung:

Zur Erweiterung lt. § 21 der Vereinssatzung dienen die nachfolgenden Ausführungen der Geschäftsordnung.

GO I - Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aufnahme

- a) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einen ordnungsgemäß ausgefüllten Aufnahmeantrag unter Angabe der Bankverbindung für das SEPA-Mandat. Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen. Auf Verlangen muss der Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Bei bereits begangenen Vergehen gegen das Waffengesetz kann der Vorstand eine Mitgliedschaft ablehnen.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft kann zeitunabhängig während des gesamten Geschäftsjahres erfolgen. Für den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag wird entsprechend ab dem begonnenen Monat der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat erteilt.

2. Pflichten

- a) Die Mitgliedschaft verpflichtet, Beiträge pünktlich zu bezahlen und die Interessen und das Ansehen des Vereins jederzeit zu wahren.
- b) Auf Anforderung des Vorstandes können die Mitglieder zur Hilfeleistung bei der Pflege und der Erhaltung der Schießsportanlage und den Sportgeräten herangezogen werden. Die Art der Hilfeleistung kann durch aktive Mitarbeit oder in finanzieller Form erfolgen.

3. Rechte

Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitglieder-versammlung. Mitglieder ab 18 Jahren können in eine Funktion des Vereins gewählt werden.

GO II - Ehrenmitglieder

1. Über die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften an Mitglieder des Vereins und außenstehende Personen entscheidet der Erweiterte Vorstand.
2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in beispielhafter Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch anderen Personen angetragen werden, die den Verein in besonderer Weise langfristig unterstützt und gefördert haben.

GO III - Abteilungen

Allgemeines

1. Alle Abteilungen sind in der Gestaltung ihrer Übungszeiten sowie in kameradschaftlichen und geselligen Zusammenkünften innerhalb des Vereins unabhängig.
2. Die Höhe von Schießgeldern wird vom Erweiterten Vorstand festgesetzt und an die Kasse des Vereins entrichtet.
3. Jede Abteilung ist berechtigt, Schießveranstaltungen innerhalb der Abteilung durchzuführen. Meisterschaften des „Deutschen Schützenbundes“ (v. a. Vereinsmeisterschaften), traditionelle Schießen des Vereins sowie Schützenfeste, Schützenbälle usw. werden von allen Abteilungen gemeinsam getragen und durchgeführt.
4. Die Entscheidung über die Teilnahme an Rundenwettkämpfen und sportlichen Schießen mit anderen Vereinen wird mit dem Schießsportleiter abgestimmt.
5. Teilnahme und Höhe des Startgeldes ist bezüglich der Kosten mit dem Vorstand abzustimmen.
6. Die Werbung von neuen Mitgliedern ist in den jeweiligen Abteilungen zu fördern.

Herrenabteilung

1. In der Herrenabteilung vereinigen sich die männlichen Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 20. Lebensjahr. Sie betätigen sich im sportlichen Schießen, führen die Tradition der „Einbecker Schützengilde“ fort, pflegen das gesellige Beisammensein und fördern den Schießsport im Allgemeinen.
2. Des Weiteren betreiben die Mitglieder der Herrenabteilung das Schießen auf sportlicher Grundlage, nehmen an schießsportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen teil.
3. Es werden in dieser Abteilung die in der Sportordnung des „Deutschen Schützenbundes“ vorgeschriebenen Waffenarten geschossen und sportliche Wettkämpfe durchgeführt, soweit es die Schießsportanlagen des Vereins ermöglichen.
4. Der Leiter der Herrenabteilung vertritt die Mitglieder seiner Abteilung innerhalb des Erweiterten Vorstandes. Sollte er verhindert sein, erhält sein Stellvertreter das Stimmrecht.
5. Die Pflege der Kameradschaft und der Schützentradiation sollte gewahrt bleiben.

Sportpistolenabteilung

1. In der Sportpistolenabteilung vereinigen sich die Mitglieder des Vereins, deren Interesse vorrangig dem Schießen der KK-Pistole gilt. Sie betätigen sich im sportlichen Schießen, führen die Tradition der „Einbecker Schützengilde“ fort, pflegen das gesellige Beisammensein und fördern den Pistolenschießsport im Allgemeinen.
2. Des Weiteren betreiben die Mitglieder der Sportpistolenabteilung das Schießen auf sportlicher Grundlage, nehmen an schießsportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen teil.
3. Es werden in dieser Abteilung die in der Sportordnung des „Deutschen Schützenbundes“ vorgeschriebenen Waffenarten geschossen und sportliche Wettkämpfe durchgeführt, soweit es die Schießsportanlagen des Vereins ermöglichen.
4. Der Leiter der Sportpistolenabteilung vertritt die Mitglieder seiner Abteilung innerhalb des Erweiterten Vorstandes. Sollte er verhindert sein, erhält sein Stellvertreter das Stimmrecht.
5. Die Pflege der Kameradschaft und der Schützentradiation sollte gewahrt bleiben.

Damenabteilung

1. In der Damenabteilung vereinigen sich die weiblichen Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 20. Lebensjahr. Sie betätigen sich im sportlichen Schießen, führen die Tradition der „Einbecker Schützengilde“ fort, pflegen das gesellige Beisammensein und fördern den Schießsport im Allgemeinen.
2. Des Weiteren betreiben die Mitglieder der Damenabteilung das Schießen auf sportlicher Grundlage, nehmen an schießsportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen teil.
3. Es werden in dieser Abteilung die in der Sportordnung des „Deutschen Schützenbundes“ vorgeschriebenen Waffenarten geschossen und sportliche Wettkämpfe durchgeführt, soweit es die Schießsportanlagen des Vereins ermöglichen.
4. Die Leiterin der Damenabteilung vertritt die Mitglieder ihrer Abteilung innerhalb des Erweiterten Vorstandes. Sollte sie verhindert sein, erhält ihre Stellvertreterin das Stimmrecht.
5. Die Pflege der Kameradschaft und der Schützentradiation sollte gewahrt bleiben.

Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung umfasst alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.
2. Der Zweck der Jugendabteilung ist es, am Schützenwesen interessierte Jugendliche dem Schießsport nahezubringen.
3. Der Leiter der Jugendabteilung vertritt die Mitglieder seiner Abteilung innerhalb des Erweiterten Vorstandes. Sollte er verhindert sein, erhält sein Stellvertreter das Stimmrecht.

Fanfarenzug

1. Der Fanfarenzug vereinigt Mitglieder aller Altersstufen, die Interesse an der Ausübung von Musik haben und aktiv sowie passiv die Tradition sowie die Geselligkeit des Fanfarenzuges fördern.
2. Alles Weitere regelt nachrangig zur Satzung und GO der „Einbecker Schützengilde“ die jeweils gültige Satzung des „Niedersächsischen Musikerverbandes e.V.“.

GO IV - Amtsführung und Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Dem 1. und 2. Vorsitzenden obliegt die Führung des Vereins, die Pflicht zur Repräsentation, das Recht, Vorstandssitzungen, Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sowie Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten.
2. Eine Arbeitsteilung der unter 1.) aufgeführten Aufgaben ist zwischen dem 1. und 2. Vorsitzenden vorzunehmen.

Schatzmeister des Vereins

1. Der Schatzmeister des Vereins verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über Ein- und Ausgaben. Ferner obliegt ihm die Führung der Mitgliederkartei.
2. Die Vertretung des Schatzmeisters erfolgt durch den stellv. Schatzmeister.
3. Die Bankvollmacht erhält der Schatzmeister, sein Stellvertreter sowie der 1. und 2. Vorsitzende. Ein Bankgeschäft ist generell von einem Schatzmeister und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Schriftführer

1. Der Schriftführer führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und ist für den anfallenden Schriftverkehr des Vorstandes zuständig.
2. Sein Stellvertreter ist der stellv. Schriftführer.

Vereinsschießsportleiter

1. Dem Vereinsschießsportleiter obliegt die sportliche Leitung und Aufsicht aller schießsporttreibenden Abteilungen des Vereins.
2. Des Weiteren obliegt dem Vereinsschießsportleiter die Durchführung von sportlichen und traditionellen Schießen.
3. Die Vertretung des Schießsportleiters erfolgt durch den stellv. Schießsportleiter. Dieser erhält Stimmrecht im Erweiterten Vorstand, wenn der Schießsportleiter verhindert ist.

Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

1. Vorzeitiger Rücktritt von Vorstandsmitgliedern ist dem 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
2. Der Rücktritt ist dem Erweiterten Vorstand mitzuteilen.

GO V – Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen

1. Bei Traditionsschießen gilt die innerhalb des Vereins definierte Ausschreibung.
2. Lizenzierte Aufsichtskräfte für größere Schießsportveranstaltungen müssen zusätzlich auf Anforderung des Schießsportleiters von den Abteilungen gestellt werden.
3. Die Auswertung bei Traditionsschießen erfolgt durch den Schießsportleiter, dessen Vertreter und einen der 4 Abteilungsleiter (Herren, Sportpistole, Damen, Jugend).
4. Traditionelle Schießen des Vereins sind:

KÖNIGSSCHIEßEN

- a. Schützenkönig
- b. Schützenkönigin
- c. Bestmann
- d. Beste Dame
- e. Alterskönig
- f. Alterskönigin
- g. 1. Prinz
- h. 2. Prinz
- i. Jugendkönig / Juniorenkönig
- j. Jugendbestmann / Juniorenbestmann
- k. Seniorenpokal

JAGDSCHIEßEN

- l) Jagdkönig
- m) Jagdkönigin
- n) Jagdmeister
- o) Jagdmeisterin

SONSTIGE

- p) Eulenkette
 - q) Hubpokal
 - r) Geldpokal
 - s) Armbrustkette
 - t) Freihandpokal
 - u) Maischeibe
 - v) Damen-Hubpokal
- (Die Würdenträger a – s werden anl. des Schützenfestes geweckt.)
-

GO VI - Ehrenausschuss

1. Der Vorsitzende des Ehrenausschusses wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
 2. Jede Abteilung (Herren, Damen, Sportpistole, Fanfarenzug), außer der Jugendabteilung, ernennt ein weiteres Mitglied für den Ehrenausschuss bei Bedarf.
-

GO VII - Gesellige Veranstaltungen

1. Die Planung und Durchführung von geselligen Veranstaltungen des Vereins erfolgt entweder durch den Vorstand, den Erweiterten Vorstand oder durch einen Festausschuss, gebildet aus den Abteilungen.
 2. Die Durchführung des Schützenfestes obliegt dem Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Erweiterten Vorstand und dem Festausschuss.
-

GO VIII - Delegierte des Vereins

1. Eine Vertretung des Vereins innerhalb der Versammlungen des Kreisschützenverbandes Einbeck e.V. erfolgt durch Delegierte. Die Anzahl der Delegierten bestimmt die Satzung des KSVE.
 2. Die Ernennung der Delegierten erfolgt in der Mitgliederversammlung.
 3. Kann ein Delegierter zum erforderlichen Zeitpunkt sein Stimmrecht nicht ausüben, hat er einen Vertreter zu stellen.
-

GO IX – Versammlungen und Wahlen

Leitung

1. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sollten beide verhindert sein, kann eines der beiden anderen Vorstandsmitglieder die Sitzung leiten.

Wahlen

1. Eine Wahlperiode dauert über 4 Rechnungsjahre. Für den Vorstand regelt sie sich wie folgt: Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters muss sich mit der Amtszeit des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers um 2 Jahre überschneiden.
 2. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
 3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl der Abteilungsleiter der Herren, Sportpistole, Damen und des Fanfarenzuges sowie ihrer Stellvertreter erfolgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung innerhalb der Abteilungen. Der Leiter der Jugendabteilung, sein Stellvertreter sowie der stellvertretende Schießsportleiter werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
 4. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands aus, so ist vom 1. Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Leitung des Amtes zu beauftragen.
 5. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern durch Nachwahl dauert bis zum satzungsgemäß festgelegten Zeitpunkt.
 6. Die Leitung der Vorstandswahlen und die Nachwahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung übernimmt der amtierende Sitzungsleiter.
-

Wahlvorgang

1. Die Nominierung von Kandidaten erfolgt in der Mitgliederversammlung.
 2. Vorstandswahlen erfolgen ausschließlich in geheimer Wahl durch Stimmzettel.
 3. Alle anderen Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen jedoch 2 oder mehr Kandidaten zur Wahl, wird geheim abgestimmt.
 4. Bei Wahlen muss der gewählte Kandidat mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, anderenfalls ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Erhält ein Kandidat weniger als 25% der abgegebenen Stimmen, muss er seine Kandidatur zurückziehen.
 5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
-

GO X - Anträge zu Mitgliederversammlungen und Beschlüsse

1. Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
 2. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie können nur verhandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht.
 3. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erforderlich.
 4. Gefasste Beschlüsse sind wortgetreu in das Protokoll aufzunehmen.
-

GO XI – Sitzungen des Erweiterten Vorstandes

1. Die Einberufung von Sitzungen des Erweiterten Vorstandes erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Sie kann schriftlich, fernmündlich oder persönlich erfolgen.
 2. Der Erweiterte Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.
 3. Mindestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung ist eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes einzuberufen, in der die Punkte der Tagesordnung für die Versammlung zu besprechen sind.
 4. Bei eingehenden Anträgen ist nochmals vor der Mitgliederversammlung eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
 5. Abstimmungen in Sitzungen des Erweiterten Vorstandes erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag auch in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.
 6. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
 7. Über jede Sitzung des Erweiterten Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wortgetreu niederzuschreiben.
 8. Änderungen der Geschäftsordnung und Satzung werden im Vorstand erarbeitet, durch den Erweiterten Vorstand bestätigt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
-

GO XII - Vorstandssitzungen

Beschlüsse im Vorstand können nur erfolgen, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Diese sind mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu fassen. Ist keine Mehrheit zu erzielen, ist der Erweiterte Vorstand zur Entscheidung einzuberufen.

GO XIII - Ehrungen

Vereinsinterne Ehrungen (alle Ehrennadeln mit Jahreszahl):

- 10 Jahre Ehrennadel in Bronze
 - 20 Jahre Ehrennadel in Silber
 - 40 Jahre Ehrennadel in Gold
 - 50 Jahre Ehrennadel in Gold
 - 55 Jahre Ehrennadel in Gold
 - 60 Jahre Ehrennadel in Gold
-

Sonstige Ehrungen:

NSSV - 15 Jahre

DSB - 25 Jahre Nadel in Silber

DSB - 40, 50 und 60 Jahre werden vom KSVE beim Kreisschützentag ,"" ausgegeben.

GO XIV - Kleiderordnung

Unsere Schützentracht besteht aus:

bei Herren und Junioren

Grüner Hut mit weißer Feder, graue Schützentracht, schwarze Hose, weißes Oberhemd mit Schützenkrawatte, schwarze Socken, schwarze Schuhe und weiße Handschuhe.

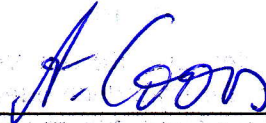
bei Damen

Graue Schützentracht, schwarzer Rock oder schwarze Hose, weiße Bluse, schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.

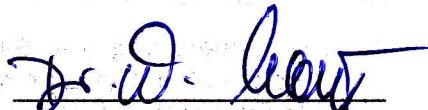
Diese Tracht ist bei folgenden Anlässen zu tragen: Beerdigung (mit schwarzer Krawatte), Anschießen mit Siegerehrung, Schützenfest alle Tage, Mitgliederversammlungen, Siegerehrungen auf Vereins- und Kreisebene usw.

Einbeck, den 29.01.2016

Der Vorstand:



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schatzmeister



Schriftführer